

Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon: +43 1 4000 21000
Fax: +43 1 4000 9921220
E-Mail: post@mba21.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: GZ: 742174-2024-7 Sachbearbeiter: Mag. Hager-Liberda Durchwahl: 21515 DW Datum: Wien, 21. Juni 2024

1190 Wien, Währinger Gürtel 141
OTH Orthopädie-Technik-Haus-Döbling GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von/von der OTH Orthopädie-Technik-Haus-Döbling GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1190 Wien, Währinger Gürtel 141 zur Ausübung des Gewerbes Orthopädietechnik verbunden mit Bandagisten; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk).

Die Betriebsanlage, durch die die Bezirksgrenze des 18. bzw. 19. Bezirkes verläuft, wird um einen westlichen Teil am Währinger Gürtel erweitert, im alten Gebäudeteil werden räumliche Änderungen vorgenommen.

Alter Gebäudeteil:

Erdgeschoss:

Auflassung des Warteraumes und der Gehschule. Stattdessen werden ein Büro und ein Maschinenraum eingerichtet. Im Maschinenraum kommen nun zwei Trichterfräsmaschinen, eine Ständerbohrmaschine, ein Doppelschleifer und eine Bandschleifmaschine zur Aufstellung.

Der Therapieraum wird in ein Silikonlabor umgewandelt.

Arbeitsraum und Büro werden zusammengelegt und zu einem Gips/Modellierraum umgewandelt. Der gesamte Bereich wird über offenbare Fenster belüftet.

Erstes Obergeschoss:

An der Außenfassade werden drei Klimasplitgeräte installiert, die zugehörigen Innengeräte befinden sich im 1. Stock und im Erdgeschoss. Die Klimaanlage werden zu den Betriebszeiten betrieben.

Arbeitsraum 1 und Garderobe werden zusammengelegt, um einen Arbeitsraum zu schaffen, in dem Prothesen mit Handmaschinen eingestellt, konstruiert und angepasst werden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Schnellbahn – Station Floridsdorf; Linie U6 – Station Floridsdorf; Linien 25, 26, 30, 31, 28A, 29A, 33A, 20B, 33B

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Im Arbeitsraum 2, der nun in offener Verbindung mit Arbeitsraum 1 steht gelangt ein Umluft-Wärmeschrank neu zur Aufstellung. Die Laminierplätze bzw. Gießstöcke werden in diesen Raum verlegt.

Der ehemalige Arbeitsraum (Maschinen) wird zu einem Elektronikraum, in welchem Feineinstellungen bzw. kleine Reparaturen stattfinden.

Die ehemalige Küche wird in ein Büro umgewandelt.

Keller:

Es wird ein Kellerabteil hinzugenommen, in dem ein Kompressor zur Aufstellung gelangt.

Neuer Gebäudeteil:

Erdgeschoss:

Das Erdgeschoss besteht aus Empfang, Proberäume 1-5, einem Ganglabor, zur Testung von Fortbewegungsprothesen, einem Kunden-WC sowie einer Teeküche.

Auf dem Flachdach über der Teeküche befinden sich die Ausblasungen der Lüftungsanlagen, die während der Betriebszeiten betrieben wird.

Erstes Obergeschoss:

Das 1. OG dient als Büro und Aufenthaltsbereich für Mitarbeiter.

Unterhalb des Fensters des Büro 2 werden Klimaanlage installiert, die ausschließlich zu den Betriebszeiten betrieben wird.

Keller:

Über das allgemeine Stiegenhaus ist ein Lagerkeller zugänglich.

Die Beheizung des neu hinzugenommen Betriebsanlagenteils erfolgt über eine Therme im Keller bzw. eine Therme im Mitarbeiteraufenthaltsbereich.

Insgesamt befinden sich an der Außenfassade neun Lampen, 3 im Eingangsbereich und 6 an der Front am Gürtel. Diese sind ruhend leuchtende, nach unten scheinende LED-Lampen mit einer maximalen Leuchtdichte von 80 cd/m². Sie werden in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben.

Betriebs- und Öffnungszeiten:

Betriebszeit: Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00, Samstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anlieferungszeiten: Montag bis Samstag 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, 5 x pro Tag, über den Haupteingang, max. mit Kleintransporter bis 7,5 t

Im Betrieb sind insgesamt 6 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 30.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zi. 1.27

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/21515)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den

Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

signaturplatzhalter

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag.^a Hager-Liberda
(elektronisch gefertigt)